

Register.

- der die Hohelt vnd Gewalt eines Fürsten gar
nicht. 4. 14
- Nächte Kaysers Adrians welche sie gewesen. 4. 9
- welche Kaysers Alexanders des strengen. 4. 10
- seynd auch dazu nothwendig/ hiermit sie die sonder-
lichen vnd geheimen Begierden vnd Lüste des
Fürsten mässigen vnd zurueck halten könnē. 4. 17
- sollen alle Tage einmal zusammen kommen. 4. 36
- eynd leisten vnd pflicht ablegen daß sie treulich ratho-
ten wollen. 4. 44
- aller Umstände der Sachen wol berichtet vnd
kundig seyn. 4. 47
- den Fürsten vornemlich zum Frieden anmahnen.
4. 55
- über ihren Meynungen vnd gutdüncken nicht ab-
sonderlich / sondern alle zugleich beyammen vnd
vff einmal vom Fürsten gehört werden. 4. 41
- welche geheimb sind vnd zum Regimentstande ge-
hören / sollen stättig bleiben vnd nicht verändert
oder verwechselt werden. 5. 31
- der Nächte Wahl / Erkiebung vnd Bestellung wie sie
beschaffen seyn müsse. 4. 29
- zu Nächten soll man nicht wöhlen vnd bestellen die jeni-
gen/welche vnter andern Herren Güter haben.
4. 31. Item 32
- noch auch sie also ins gemein vnd durch die Bancq
weg ohne gnugsame Erwegung aus den Bür-
gerthanan nehmen. 4. 35
- Ruhmträchtigkeit großsprechen vnd Pralerey stehet et-
nem Fürsten nicht wol an. 4. 135